

(5) Die technologischen Einzelkosten für die übrigen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse;
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren;
- fremde Lohnarbeit und Kooperation;
- Lohn.

(6) Gemeinkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann. Basisgrößen sind sowohl Mengengrößen, Zeitgrößen als auch Wertgrößen. Die Basisgrößen sind unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(7) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(8) Die Selbstkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen. Mindestens einmal im Jahr sind die sich aus der Zurechnung von normativen Selbstkosten ergebenden Abweichungen den Kostenträgern zuzurechnen.

(9) Innerhalb des Kalkulationsschemas ist die kostenbezogene Bezugsbasis für die Gewinnzurechnung nachzuweisen. Sofern andere Bezugsbasen angewandt werden, sind sie außerhalb des Kalkulationsschemas sichtbar zu machen. Die Kontrolle der Gewinnentwicklung ist auf der Grundlage dieser Bezugsbasen vorzunehmen.

§66

Die Kostenträgerzeitrechnung ist grundsätzlich monatlich durchzuführen.

§67

(1) Die Kostenträgerstückrechnung umfaßt die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten und der Preise je Erzeugnis.

(2) Die Kostenträgerstückrechnung ist Grundlage der Preis- und Kostenstatistik, der perspektivischen Preisplanung und Preisentwicklung.

(3) Die Kalkulation der Selbstkosten entsprechend dem Kalkulationsschema gemäß § 65 Abs. 1 ist für die übrigen Erzeugnisse und materiellen Leistungen Grundlage der Kalkulation der Preise. Für die Kalkulation der Preise gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Selbstkosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die in den Richtlinien gemäß § 139 zur Kalkulation der Selbstkosten und Preise zu treffenden Festlegungen sind mit den zentralen Preisbildungsorganen abzustimmen.

§68

(1) Die Vorkalkulation der Selbstkosten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(2) Der Umfang der in die Vorkalkulation einzubeziehenden Selbstkosten ist entsprechend den spezifischen Leitungserfordernissen festzulegen.

(3) Die Nachkalkulation der Selbstkosten kann aus den Istselbstkosten oder den normativen Selbstkosten und den Abweichungen von den normativen Selbstkosten aufgestellt werden.

(4) In der Nachkalkulation der Selbstkosten sind die Kostenträger bis zu den Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(5) Die Nachkalkulation der Selbstkosten ist für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen.

(6) Die Nachkalkulation soll die Abweichungen der tatsächlichen von den planmäßigen Selbstkosten je Kostenträger nach ihren Faktoren und Ursachen untersuchen.

(7) Bei Stufenproduktion sind die Selbstkosten der Stufenerzeugnisse bzw. -leistungen zu kalkulieren. Die jährliche Nachkalkulation der Endkostenträger muß gewährleistet sein.

(8) Für die Nachkalkulation der Kostenträger zum Zwecke der Preisbildung und -kontrolle gelten die entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§69

(1) Die Aufstellung von Verflechtungsbilanzen erfordert den ergebnis- bzw. leistungsbezogenen Nachweis des Verbrauches von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit nach den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

(2) Das Material und die Zeiten, die den Erzeugnissen bzw. Leistungen nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind retrograd aufzuschlüsseln.

(3) Die für die Verflechtung erforderlichen Nomenklaturpositionen sowie die Festlegungen über die anzuwendenden Mengen-, Zeit- und Werteinheiten werden außerhalb dieser Anordnung geregelt.

(4) In den Richtlinien gemäß § 139 ist die schrittweise Durchsetzung der gestellten Forderungen in Übereinstimmung mit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu regeln. Unabhängig von dieser Regelung ist die Erfassung des Material- und Zeitverbrauches entsprechend den geforderten Angaben vorzubereiten.

Kalkulationsverfahren

§70

(1) Für die Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger können als Kalkulationsverfahren die Zuschlagskalkulation und Divisionskalkulation angewandt werden. Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

§71

Die Zuschlagskalkulation ist anzuwenden, wenn nur Teile der Selbstkosten den Kostenträgern direkt zurechenbar sind und die übrigen Teile der Selbstkosten nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden können.

§72

(1) Die Divisionskalkulation erfordert einen einheitlichen End- oder Teilkostenträger innerhalb einer produzierenden Kostenstelle bzw. des Betriebes.

(2) Bei der Divisionskalkulation werden die Selbstkosten der produzierenden Kostenstellen durch die im gleichen Zeitraum erzeugte Leistungsmenge dividiert.

(3) Innerhalb der Divisionskalkulation können die

- einfache Divisionskalkulation;
- Stufendivisionskalkulation;